Prozeß Hammerstein.

II.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

S. & H. Berlin, 22. April.

Es wird sodann der Eröffnungsbeschluß verlesen. Danach wird von Hammerstein angeklagt: 1. Durch drei selbstständige Handlungen im Jahre 1890 in rechtswidriger Absicht vier Unterschriften (die Unterschrift des Grafen Finckensteln auf dem Papierlieferungsvertrage und auf zwei Blankoaccepten, ferner die Unterschrift des Amtsvorstehers Badicke) gefälscht zu haben, 2. in den Jahren 1890 bis 1895 in der Absicht, sich oder einem Andern in rechtswidriger Weise Vortheile zu verschaffen, das Vermögen der Eigenthümer der „Neuen Preußischen Kreuzzeitung" benachtheiligt zu haben, 3. im Jahre 1893 einen der „Kreuzzeitung" gehörenden Betrag von 11,483.05 M., welcher ihm in Verwahrung gegeben war, für sich verbraucht zu haben. Präs.: Bekennen Sie sich schuldig, die Unterschriften und den Beglaubigungsvermerk gefälscht zu haben?" Angekl.: „Ja!" Präs.: „Das war Ende 1889 oder 1890; Sie waren damals Chefredakteur der „Kreuz-Zeitung"? Angekl.: „Jawohl." Präs.: „Als solcher haben Sie die Verhandlungen mit dem Papierhändler Filnsch angeknüpft?" Angekl.: „Ja, ich bin durch einen Bekannten mit ihm zusammengekommen." Präs.: „Der Zweck des Vertrages, den Sie mit ihm anfertigten, war wohl der, ein Darlehen von 250,000 M. für Ihre persönlichen Zwecke zu erhalten?" Angekl.: „Ja!" Der Angeklagte bestätigt sodann auf Befragen, daß er angegeben habe, er entnehme das Darlehen für die Zwecke der „Kreuz-Zeitung". 200,000 M. sollten baar ausgezahlt werden, 50,000 M. sollte Filnsch als Provision erhalten. Die Amortisation zunächst der 50,000 M. sollte durch einen Aufschlag von 25 Prozent pro Kilo auf die Papierpresse erfolgen. Das Darlehen wurde mit 5 Prozent verzinst. Unter dem mit Filnsch abgeschlossenen Vertrage ist die Unterschrift des Grafen Finck v. Finckenstein gefälscht. Dieser verpflichtet sich danach, mit seinem Vermögen für die Sicherheit zu haften, während v. Hammerstein sich mithaftbar erklärt. Zur weiteren Sicherheit übergab der Angeklagte zwei mit der gefälschten Unterschrift des Grafen Finckenstein versehene Wechselaccepte über je 100,000 M., die jederzeit, wenn die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt werden sollten, eingelöst werden müßten. Der Lieferungsvertrag ist mit dem Amtsstempel des Amtsvorstehers Badicke, in dessen Bezirk Graf v. Finckenstein wohnt, gefälscht. Präs.: „Wie sind Sie zu dem Amtssiegel des Herrn Amtsvorstehers gekommen?" Angekl.: „Ich war im Besitz eines Beglaubigungsschreibens mit dem Siegel des Amtsvorstehers und ließ mir danach einen Abdruckstempel machen." Präs.: „In der Unterschrift ist übrigens der Name des Grafen v. Finckenstein ohne „c" geschrieben. Die Fälschung ist also eine sehr plumpe." Der Präsident befragt sodann den Angeklagten, wozu er das Geld gebraucht habe, welches er von Filnsch lieh, und hielt ihm vor, daß er, Hammerstein, zu Filnsch gesagt habe, er wolle für die 250,000 M. das „Deutsche Tageblatt" ankaufen. Der Angeklagte kann sich dessen nicht erinnern, ein zur Verlesung gelangender Brief bestätigt aber, daß von Hammerstein der Firma Filnsch derartige Mittheilungen gemacht hat. Präs.: „Ist es Niemanden aufgefallen, daß die Papierpresse um 25 Proz. zu hoch waren?" Angekl.: „Wem?" Präs.: „Nun, in der Redaktion oder der Kasse?" Angekl.: „Nein, ich erinnere mich nicht." Präs.: „Es wird gefolgert, daß Sie sich eines Betruges schuldig gemacht hätten, da Sie den Expeditionsbeamten Malisch in den Irrthum versetzt hätten, daß diese Presse auf Grund eines zu Recht bestehenden Vertrages höher normirt seien." Angekl.: „Danach hatte er mich nicht zu fragen. Er war nur Rechnungsführer." Präs.: „Meinen Sie nicht, daß Malisch als treuer und ehrlicher Beamter dem Komitee sodann Mittheilung gemacht hätte?" Angekl.: „Allerdings, aber er hat mit mir darüber nicht gesprochen." Präs.: „Im Ganzen sind von den 200000 Mk. auf diese Weise 96401 Mk. dem Vermögen der „Kreuz-Zeitung" amortisirt worden. Im Jahre 1895 kam doch etwas von dem Vertrage zu Ohren des Komitees?" Angekl.: „Ja!" Präs.: „Wie arrangirten Sie die Sache damals?" Angekl.: „Ich habe einen fingirten Vertrag überreicht." (Derselbe wird vorgelegt.) Präs.: „Auf demselben ist eine Bleistiftnotiz, unterzeichnet: v. H." vorhanden und es heißt — (der fingirte Vertrag giebt an, daß der Vertrag jederzeit gekündigt werden kann), daß der Vertrag bereits zum 1 Okt. gekündigt sei." Angekl.: „Es ist nicht meine Gewohnheit, mit Bleistift zu schreiben." Präs.: „Sollte nicht das Komitee damit getäuscht werden, daß der Vertrag jederzeit gekündigt werden könne und auch bereits gekündigt sei?" Angekl.: „Ich hätte dann wohl auch im Anschreiben davon gesprochen." Präs.: „Jawohl, ein Anschreiben liegt auch vor, in demselben vertheidigen Sie sich gegen verschiedene Anschuldigungen." Angekl.: „Ich möchte bitten, auf die Verlesung des ganzen Schreibens zu verzichten, meine Handschrift ist es ja." Präs.: „Es scheint die Anfrage an Sie gerichtet worden zu sein, ob die Papierpresse so hohe seien, weil Sie sich vom Lieferanten Darlehen geben ließen." Angekl.: „Davon weiß ich nichts." Präs.: „Dann müssen wir die Briefe doch verlesen." — Es werden sodann Briefe vom 18. Mai und 17. Juni 1895 verlesen. Der Angeklagte vertheidigt sich darin gegen die infolge der Austrittserklärung des Majors a. D. Scheibert und Dr. Kropatschek aus der Redaction der „Kreuz-Zeitung" entstandenen Gerüchte. Er giebt an, Major Scheibert habe ihm eines Tages gesagt, daß er auf Grund von Gerüchten über ihn sich von der Redaktion bis auf weiteres fern halten müsse. Er habe dann Major Scheibert gebeten, ihm als Freund nähere Aufschlüsse über jene Gerüchte zu geben. Scheibert habe diese Bitte nicht erfüllt und sei deshalb von ihm, dem Angeklagten, ersucht worden, der Redaktion fernzubleiben. Scheibert war kein fest angestellter Redakteur. Der Angeklagte giebt zwar in dem Briefe zu, von dem Papierlieferanten persönlich Darlehen entnommen zu haben, jedoch sei er vollständig unabhängig und habe das auch mehrfach bewiesen. Der Vertrag liege im Abschrift vor. Er habe inzwischen schon die Konjunktur benutzt, um billigere Presse zu bekommen, und den Vertrag gekündigt. Es wäre ihm leicht, auf andere Weise, etwa aus dem Börsen- und politischen Theil, sich Vortheile zu verschaffen. So seien ihm nach dem berühmten Stöcker-Prozeß aus Holland von jüdischer Seite 80,000 Gulden angeboten worden, wenn er Stöcker fallen lassen würde und die Juden in der „Kreuz-Zeitung" in Schutz nehmen wollte. Diese Summe hätte ihm genügt, um seinen väterlichen Besitz zu halten und seine Schulden zu decken. Präs.: „Es erscheint doch angebracht, auf Ihre Stellung in der „Kreuz-Zeitung" näher einzugehen." Der Angeklagte giebt dann auf Befragen an, daß er zunächst forstwissenschaftliche Studien betrieben habe. — Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1869 habe er, 25 Jahre alt, die Bewirthschaftung des mütterlichen Gutes übernommen. Er sei Amtsvorsteher, Kreisdeputirter u. s. w. gewesen, u. A. auch Vertreter des Landraths. Seit 1876 sei er Mitglied des Abgeordnetenhauses, seit 1881 auch Reichstagsabgeordneter und Inhaber des russischen Stanislausordens II. Klasse. Präs.: „Welcher politischen Partei gehörten Sie an?" Angekl.: „Der deutsch-konservativen." Präs.: „Sie nahmen eine führende Stellung ein?" Angekl.: „Ja." Präs.: „Als Chefredakteur der „Kreuz-Zeitung hatten Sie die Aufgabe und die Gelegenheit, die Ansichten der Partei zum Ausdruck zu bringen. Und das haben Sie auch nach Kräften gethan." Angekl.: „Gewiß!" Es gelangt hierauf der Anstellungsvertrag des Angeklagten zur Verlesung. Der Angeklagte verpflichtete sich danach bei der Uebernahme der Redaktion im Jahre 1881, im Sinne der Statuten der „Kreuz-Zeitung" das Blatt zu führen. Der Vertrag betont ausdrücklich, daß von Hammerstein an den Reservefond und die Einnahmen keinen Anspruch zu erheben habe. Es wurde ihm die technische, wie die redaktionelle Leitung übertragen. Bei seinen geschäftlichen Verfügungen dürfte er jedoch nicht über das Vermögen der Zeitung hinaus Verpflichtungen eingehen. Ueber die Fonds besaß er das Verfügungsrecht im Interesse der Zeitung. Präs.: „Sie waren auch Verleger?" Angekl.: „Ja." Präs.: „Später ist Ihnen der Verlag entzogen worden?" Angekl.: „Ich mußte befürchten, daß sich meine Gläubiger an mich, als den formellen Besitzer der Zeitung, hielten." Präs.: „Wie lagen die Verhältnisse in Ihrem Gut?" Angekl.: „Ich habe dasselbe verschuldet übernommen, da ich hohe Abzahlungen an die Miterben zu leisten hatte. Das Gut hatte schlechten Boden, so daß ich trotz allem Fleiß keine Erträgnisse herauswirthschaften konnte. 1895 übernahm Herr von Schierstädt das Gut gegen Uebernahme der Hypotheken. Ich hilet ihm noch 30,000 M. schuldig. Das Comitee verlachte, meine Schulden, die sich auf 125,950 M. beliefen, zu decken. Von meinem Gehalt wurde mir die Hälfte — 12,000 M. zur Schuldentilgung vorbehalten." Präs.: „Dann blieben Ihnen noch 12,000 M.?" Angekl.: „Nein." Präs.: „Schriftstellerisch waren Sie außer für die „Kreuz-Zeitung" nicht thätig?" Angekl.: „Nein, dazu hatte ich keine Zeit." Präs.: „Sie hatten die Summen Ihrer Schulden nicht voll angegeben, weshalb nicht?" Angekl.: „Ich fürchtete, daß der Betrag zu hoch erscheinen würde." Präs.: „Wie verbrauchten Sie den Rest Ihres Gehalts?" Angekl.: „Ich hatte besonders an den Kaufmann Pariser viel zu zahlen, ich mußte prolongiren und hohe Zinsen bewilligen." Präs.: „Nun ja, das weiß man, wie das riesenhaft anschwillt. In der Vormundschaftung gaben Sie Ihren Verbrauch auf 18,000 M. an." Angekl.: „Es wird doppelt so viel gewesen sein." Präs.: „Sind Sie verheirathet?" Angekl.: „Ja, seit 1864." Präs.: „Ihre Frau hat aus zwei früheren Ehen Kinder?" Angekl.: „Ja." Präs.: „Geld brachte sie nicht mit?" Angekl.: „Nein." Ich hatte große Ausgaben für die Familie, mein Stiefsohn wurde lungenleidend, so daß er seit 17 Jahren in Stzillen leben muß." Präs.: „Haben Sie nirgend sonst Geld verdient?" Angekl.: „Bis 1890 nicht. Durch die Entnahme des Geldes von Filnsch wollte ich meine anderen Verbindlichkeiten decken." Präs.: „1889 waren Sie in sehr derangirten Verhältnissen?" Angekl.: „Sehr." Präs.: „Sie hielten Ihre Stellung als Redacteur für gefährdet?" Angekl.: „Und meine politische Stellung. Die Verhältnisse im Jahre 1890 lagen sehr eigenartig. Ich muß darauf eingehen, will aber die politische Seite möglichst meiden." Präs.: „Und die persönliche Spitze?" Angekl.: „Als ich in die Redaktion eintrat, erkannte ich, daß die Stellung der konservativen Partei als einer gouvernementalen Partei unter dem allgemeinen Wahlrecht eine Aenderung erfahren müsse. Wenn sie im Volke Wurzeln fassen wollte, mußte sie nicht blos immer „ja" sagen, sondern auch einmal „nein" sagen können." Präs.: „Um dieses Ziel zu erreichen, hielten Sie es für nothwendig, daß Sie der Partei erhalten blieben?" Angekl.: „Ja, die Verhältnisse lagen damals eigenartig." Präs.: „Sie wollen auf Herrn von Helldorf anspielen?" Angekl.: „Nicht blos das, sondern ich denke auch an andere Vorgänge in der Partei." Präs.: „Diese Erörterung erscheint mir inopportun. Sie hielten Ihr Verbleiben für Ihre Ziele nothwendig?" Angekl.: „Ich hatte drei Wege offen, erstens konnte ich mir auf unehrliche, unanständige Weise aus dem Börsenheil Geld besorgen oder ich konnte das Blatt in eine andere politische Richtung hin überführen — man hätte das sehr zu schätzen gewußt. Damals stand ich fast isolirt, da meine nächsten Freunde meine Sache für eine verlorene ansahen und es gern gesehen hätten, wenn ich eingelenkt wäre. Der dritte Weg war der, daß ich mich ausgesprochen hätte. Meine Stellung war aber so exponirt, — der „Reichsanzeiger" hatte gewisse Artikel gebracht, — daß ich glauben mußte, damit nichts machen zu können. So wurde ich zu dieser That gedrängt. Mein Zurücktreten mußte für meine Ansichten in der Partei und in der „Kreuzzeitung" von großem Nachtheil sein, denn kaum ein Blatt der Welt ist ja mit der Person des Chefredacteurs so identifizirt, wie die „Kreuzzeitung". Präs.: „Allerdings, Sie hatten weitgehende Vollmachten." Angekl.: „Ja und große Verantwortung." Rechtsanwalt Dr. Schwindt ersucht, den Angeklagten zu befragen, ob er bei Abschluß des Vertrages mit Filnsch Mittel zu haben glaubte, um aus seinen derangirten Verhältnissen herauszukommen. Präs.: „Wie haben Sie es sich gedacht, Angeklagter, wie es mit Filnsch enden würde?" Angekl.: „Aus dem Ankauf des Geschäftes und Grundstücks von Heinicke, bei dem die „Kreuzzeitung" gedruckt wurde, glaubte ich hohe Ueberschüsse zu erzielen und Filnsch bald bezahlen zu können. Ein früheres, 1887 gemachtes Angebot von Heinicke war als zu hoch zurückgewiesen worden, jetzt hatte er ein günstigeres Angebot gemacht. Ich hatte berechnet, daß bei einer guten Hausverwaltung wesentliche Vortheile herauszuziehen würden." Präs.: „Sie hatten inzwischen aber das Grundstück in der Zimmerstraße gekauft?" Angeklagter: „Ich mußte mich sichern, falls das Geschäft mit Heinicke sich zerschlagen würde, wodurch die „Kreuz-Zeitung" plötzlich keine Druckerei mehr gehabt hätte." Präsident: „Wie wollten Sie denn der „Kreuz-Zeitung" die Verträge zurückerstatten?" Angeklagter: „Indem ich billig druckte." Präs.: „Ohne daß Sie Jemandem etwas von den Verunkreuungen sagten?" Angekl.: „Nun ja, das hätte ich allerdings nicht anders machen können". Oberstaatsanwalt Drescher: „Das Geschäft mit Heinicke fiel in das Jahr 1892, das Grundstück Zimmerstraße wurde 1891 erworben. Ich muß bezweifeln, daß Heinicke ein Interesse hatte, den Vertrag zu kündigen, da er durch den Druck der „Kreuz-Zeitung", des „Deutschen Tageblatts" und der „Konservativen Korrespondenz" ausschließlich beschäftigt wurde." Angekl.: „Ich habe das Haus Zimmerstraße gekauft, um es der Kreuz-Zeitung anzubieten." Ober-Staatsanwalt Drescher: „Wir beobachten also eine zweifache Art der Spekulation: Das Haus in der Zimmerstraße scheint der Angeklagte in erster Reihe für Rechnung der „Kreuz-Zeitung", das von Heinicke für eigene Rechnung gekauft zu haben." Angekl.: „Ich kaufte das erstere Grundstück, um es für die „Kreuz-Zeitung" zur Verfügung zu haben." Präs.: „Sie waren so mit der Zeitung identifizirt, daß es als dasselbe erschien?" Angekl.: „Ja, weil ich die Verantwortung trug." Bei der weiteren Vernehmung, die sich auf die Verwendung des Pensionsfonds der „Kreuz-Zeitung" für die von dem Angeklagten persönlich angekaufte „Landwirthschaftliche Zeitung" bezieht, erklärt derselbe, daß er die laufenden Geschäfte durch die Kasse der „Kreuz-Zeitung" ausführen ließ, weil er selbst denselben nicht die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden konnte. Die Zahlungen wurden durch Vorschüsse, die er Hammerstein, bei der „Kreuz-Zeitung" hatte, gedeckt. Malisch und die Redacteure hätten Kenntniß von dieser Verwendung des Geldes gehabt. Er habe 11,483 M. entnommen, sein Guthaben habe 11,883.20 M. betragen.

Der Vertheidiger, Rechtsanwalt Rätzell I., kommt dann nochmals auf die Auslieferungsfrage zurück. Die Vertheidigung behauptet, daß der erste Auslieferungsantrag erst gestellt wurde, nachdem sich Hammerstein bereits aus Italien entfernt hatte, so daß die Auslieferung völkerrechtlich ungestzmäßig sei. Der Auslieferungsantrag sei am 9. Juli gestellt worden. Am 7. habe der Angeklagte Italien verlassen. Die Vertheidigung beantragt deshalb, vom Auswärtigen Amt hierüber Auskunft einzuholen. Der Gerichtshof lehnt aus denselben Gründen wie früher auch diesen Antrag ab. Sodann wurde die Vernehmung zu Ende geführt. Präs. (zum Angekl.): „Sie haben schon gesagt, daß Sie verheirathet seien. Sie haben aber auch mit der Person der Flora Gaß in Beziehungen gestanden und viel Geld mit ihr verbraucht." Angekl.: „Ja." Präs.: „Wie viel Geld hatten Sie bei der Abreise?" Angekl.: „Das ist doch keine Strafthat?" Präs.: „Sie können jede Frage unbeantwortet lassen." Angekl.: „Es waren etwa 4000 M." Präs.: „Wodurch hatten Sie dieselben erhalten?" Angekl.: „Ich hatte eine Lebensversicherungspolice verkauft."

Es wird nunmehr zur Zeugenvernehmung geschritten. — Der erste Zeuge ist der Papierfabrikant Alex Filnsch. Dieser bekundet auf Befragen des Präsidenten: Er hätte selbstverständlich dem Angeklagten persönlich die 200,000 M. nicht geliehen, er habe aber den Angeklagten mit der Kreuzzeitung für identisch gehalten, und aus diesem Grunde auch dem Angeklagten drei Jahre später noch 60,000 M. persönlich geliehen. Er habe einen Schaden von 101,900 M. gehabt.

Der folgende Zeuge, Geh. Ober-Regierungsrath Graf v. Kanitz, bekundet: Er sei Mitglied des Kuratoriums der Kreuzzeitung. Vor etwa zwei Jahren sei es dem Kuratorium aufgefallen, daß das Papier unverhältnißmäßig hoch im Preise sei. Der Angeklagte bemerkte: Wenn das Kuratorium schlechteres Papier haben wolle, dann würde sich der Preis billiger stellen. Daraufhin sei dem Angeklagten aufgegeben worden, billigeres Papier zu beschaffen. — Auf weiteres Befragen bemerkt der Zeuge: Die Kreuzzeitung, die früher eine Aktien-Gesellschaft war, gehört weder einer bestimmten Person, noch einer Korporation bestimmter Personen. Die vorhandenen Fonds seien zum Vortriebe der Zeitung bestimmt. Er wolle damit nicht sagen, daß die Fonds der Kreuzzeitung herrenlos seien. Diese gleichen einem Hause, das bei einem Verkauf für denjenigen geschehe, den es angehe und von dem man annehme, daß derselbe sein Eigenthum geltend machen werde. — Auf Befragen des Vertheidigers, Rechtsanwalts Dr. Schwindt, giebt der Zeuge zu, daß das Kuratorium nunmehr bemüht sei, künstlich eine Privatperson als Eigenthümerin der „Kreuzzeitung" zu schaffen. — Auf Befragen eines Beisitzenden bemerkt der Zeuge: Wenn sich der Angeklagte hilfeuchend an das Kuratorium gewandt hätte, dann wäre letzteres weder 1890 noch 1895 helfend eingetreten. Das Kuratorium hätte lieber auf die Thätigkeit des Angeklagten verzichtet.

Graf Finck von Finckenstein, der demnächst als Zeuge erscheint, bestätigt vollständig die Auslagen des Vorzeugen. — Der Angeklagte wünscht, noch den Kaufmann Pariser zu vernehmen, in dessen Händen er sich zur Zeit befunden habe. Da jedoch Pariser zur Zeit krank ist, so bemerkt der Präsident: Der Gerichtshof wolle ihm glauben, daß er zur Zeit stark verschuldet gewesen sei. — Es wird noch als gerichtsnotorisch erwähnt, daß nach den Aufstellungen des Faktors Balcke die Heinicke'sche Druckerei einen jährlichen Reingewinn von 30,000 M. erzielt habe.

Auf jede weitere Beweisaufnahme wird verzichtet.

Nach einer kurzen Pause wird den nicht vernommenen Zeugen gestattet, in den Saal zu treten. Letzterer ist infolgedessen Kopf an Kopf gefüllt und die Atmosphäre im Saale geradezu unerträglich. — Es nimmt nunmehr das Wort Oberstaatsanwalt Drescher: Ich werde selbstverständlich bemüht sein, der Bitte des Herrn Vorsitzenden, die derselbe vor Beginn der Verhandlung aussprach, nachzukommen und alle politische Erörterung vermeiden. Ich will zunächst bemerken, daß ich mich veranlaßt sehe, betreffs der Unterschlagung die Anklage fallen zu lassen und wegen dieses Punktes die Freisprechung zu beantragen. Der Angeklagte hat, wie ich mich jetzt überzeugt habe, in diesem Punkte nicht in dolo malo gehandelt. Im weiteren führe ich zum Vortheil des Angeklagten an, daß ich in dem Betrug und der Urkundenfälschung nur eine einzige fortgesetzte strafbare Handlung erblicke. Was nun die Strafthaten an sich anlangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nicht nur Filnsch, sondern auch das Kuratorium der „Kreuzztg." geschädigt worden ist. Die Gelder der „Kreuzztg." waren zu dem Zwecke gegeben worden, um die Zeitung fortzuführen. Wer also Gelder aus der Kreuzzeitungs-Kasse widerrechtlich nahm, hatte sich selbstverständlich eines Diebstahls schuldig gemacht. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß sich der Angeklagte auch im Sinne des Gesetzes des Betruges schuldig gemacht hat. Die Urkundenfälschung liegt klar zu Tage. Viel mehr als mit dem Verbrechen selbst wird sich der hohe Gerichtshof mit der Anwendung des Strafmaßes zu beschäftigen haben. Ich habe es absichtlich vermieden, gewisse schmutzige Dinge zum Gegenstande der Verhandlung zu machen. Ich werde daher von der Erörterung dieses Gegenstandes Abstand nehmen. Allein wenn man die hohen Beträge in Betracht zieht, um die der Angeklagte sowohl die „Kreuz-Zeitung" als auch Herrn Filnsch geschädigt hat, so wird man dem Angeklagten mildernde Umstände nicht zubilligen können. Was die Urkundenfälschung anbelangt, so muß ich bekennen, der Angeklagte hat durch die Art, wie er den Zeugen Filnsch zu bestimmen wußte, ihm 200,000 M. zu leihen, wie ein gewiegter Hochstapler gehandelt. Er sagte dem Filnsch: Die „Kreuz-Ztg." brauche Geld, sie habe wohl genügend Hypotheken, sie könne dieselben aber nicht flüssig machen. Es wird bei Beurtheilung der Sachlage aber auch außerdem die Persönlichkeit des Angeklagten in Betracht gezogen werden müssen. Der Angeklagte war Chef-Redacteur der „Kreuz-Zeitung." Er besaß das volle Vertrauen des Kuratoriums; er besaß die weitgehendsten Vollmachten, er hatte die „Kreuz-Zeitung" nach innen und nach außen zu vertreten. Dieses Vertrauen hat er schmählich gemißbraucht. Die „Kreuz-Zeitung," deren Chef-Redacteur der Angeklagte war, ist das vornehmste Organ für Ordnung, Sitte und Moral. Der Angeklagte hatte somit eine hohe, sittliche Aufgabe. Er hat auch so manches Wort für die „Kreuz-Zeitung" geschrieben und in seiner Eigenschaft als Parlamentarier auch so manches Wort für Religion, Sitte und Ordnung gesprochen. Dieser Mann aber, der derartig schrieb und sprach und in der Oeffentlichkeit eine so hervorragende Stellung bekleidete, hat sich als gewöhnlicher Heuchler erwiesen. Ich bedaure, dem Angeklagten diesen Vorwurf machen zu müssen. Ein solcher Mann verdient keine Milde. Ich beantrage gegen den Angeklagten vier Jahre Zuchthaus, 3000 M. Geldstrafe, event. noch 400 Tage Zuchthaus, und da die Handlungsweise des Angeklagten eine ehrlose war, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren zu erkennen.

Der Vertheidiger, Rechtsanwalt Dr. Schwindt sucht zunächst des längeren den Nachweis zu führen, daß die „Kreuzzeitung" nicht betrogen sein könne, da eine greifbare Person, der dieselbe gehöre, nicht vorhanden sei. Der § 263 des Strafgesetzbuches verlange aber eine physische Person, die geschädigt worden sei. Zweifellos habe sich aber der Angeklagte, so führt der Vertheidiger fort, der Urkundenfälschung schuldig gemacht. Man werde jedoch dabei in Betracht ziehen müssen, daß der Angeklagte nicht durch sein Verschulden und auch nicht durch Wohlleben in eine Nothlage gekommen sei, die ihn vor die Alternative stellte: entweder seine Stellung zu verlieren, seine Partei und die von ihm geleitete Zeitung zu schädigen, oder zu dem Verbrechen seine Zuflucht zu nehmen. Der Angeklagte habe dabei auch nicht im schlimmsten Sinne des Wortes gehandelt, so daß er die Bezeichnung „gewiegter Hochstapler" nicht verdiene. Der Angeklagte habe jedenfalls in dem Glauben gehandelt: er werde imstande sein, die Sache sehr bald wieder gut zu machen. Auch die Bezeichnung „Heuchler" müsse er (Vertheidiger) zurückweisen. Der Angeklagte sei bis zum Jahre 1890 zweifellos ein sehr anständiger Mann gewesen. Wenn er alsdann getrauchelt sei, so seien die mißlichen Verhältnisse daran schuld gewesen, in die der Angeklagte gerathen sei. Aus diesem Grunde verdiene derselbe auch nicht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, eine Strafe, die den Angeklagten schwerer treffen würde als jeden Anderen, da sie ihn aus der bürgerlichen Gesellschaft ausschließen und ihm die Rückkehr zu einem ordentlichen Leben für immer unmöglich machen würde.

Vertheidiger Rechtsanwalt Rätzell I. schließt sich im wesentlichen seinem Mitvertheidiger an. Auch bei schweren Strafthaten sei der Richter in der Lage, mildernde Umstände zu bewilligen. Seien auch die Strafthaten schwere, so sprechen doch bei näherer Prüfung die Thatsachen für mildere Beurtheilung.

Oberstaatsanwalt Drescher: Er wolle nur bemerken, daß es nicht angängig sei, dem Angeklagten deshalb mildernde Um-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18960423022/fragment/page=0001

stände zuzubilligen, weil er den gebildeten Gesellschaftsklassen angehöre. Er sei im übrigen der Meinung: Der Angeklagte hätte der konservativen Partei und der Kreuz-Zeitung bedeutend weniger geschadet, wenn er seine Vermögenslage offen dargethan hätte, als daß er zum Verbrechen gegriffen habe. Er behaupte: Der Angeklagte sei nicht ohne seine Schuld in Noth gerathen. Der Angeklagte habe auf Betragen, ob er denn nicht mit 12,000 M. auskommen könne, geantwortet: nicht mit dem doppelten Betrage könne ich auskommen. Er (Oberstaatsanwalt) frage: wie viel, oder besser, wie wenig Menschen giebt es, die ein jährliches Einkommen von 12,000 M. haben. Der Angeklagte habe sonach seine Nothlage im wesentlichen selbst verschuldet.

Der Angeklagte v. Hammerstein, der bei dem Strafantrage des Oberstaatsanwalts freidebleich wurde, bemerkt, vom Präsidenten zum Worte verstattet, mit sehr bewegter, mehrfach von Schluchzen unterbrochener Stimme: Wenn der Herr Oberstaatsanwalt sagt: ich habe meine Nothlage selbst verschuldet, dann verkennt dieser doch vollständig die Sachlage. Ich bin von meinem Gute aus häuslichen Verhältnissen mit einer zahlreichen Familie in die Großstadt gekommen. Ich hatte von Anfang an eine aufreibende Thätigkeit. Ich hatte außerdem Repräsentationspflichten. Das sind die Ursachen, daß ich mit 12,000 M. nicht auskommen konnte. Irgend eine Verschwendung oder übermäßigen Luxus habe ich nicht getrieben, dies könnte ich durch zahlreiche Zeugen beweisen. Ich habe mich vollständig in den Dienst meiner Partei und der von mir geleiteten Zeitung gestellt und habe darüber meine eigenen Angelegenheiten vernachlässigt. Hätte ich mehr als bonus pater familias gehandelt, dann wäre ich jedenfalls nicht in solche Nothlage gekommen. Wenn der Herr Oberstaatsanwalt sagt: ich hätte der Partei weniger geschadet, wenn ich mich entdeckt hätte und abgetreten wäre, dann hat er die Sachlage doch nicht mit der nöthigen Schärfe begriffen. Die Verhältnisse lagen zur Zeit derartig, daß, wenn ich pekuniär zusammengebrochen wäre, die konservative Partei heute nicht mehr existirte und die Kreuzzeitung ganz unendlich geschädigt worden wäre. Ich habe daher optima fide den Weg betreten, auf dem ich leider zum Verbrecher wurde. Ich habe leider einen anderen Ausweg nicht gesehen und war auch der Ueberzeugung, daß es mir möglich sein werde, die Sache wieder gut zu machen. Was ich gethan, habe ich von Anfang an offen eingestanden. Ich bin leider in einen Abgrund gerathen. (Hier weint der Angeklagte.) Nach kurzer Pause fährt er fort: Ich glaube, es war Herr Hofprediger Stöcker, der, ohne meinen Namen zu nennen, in einer öffentlichen Versammlung, in Bezug auf mich, von einem unglücklichen Manne sprach. Ich acceptire diese Bezeichnung und spreche nur mein Bedauern aus, daß meine politischen Gegner noch, nachdem ich schon am Boden lag, mit Steinen nach mir geworfen haben. Aus ehrloser Gesinnung habe ich nicht gehandelt. Ich muß bekennen, daß mich der Ausdruck „Heuchler" schwer getroffen hat. Wer wie ich fast 20 Jahre an der Spitze einer großen, einflußreichen, politischen Partei gestanden und 14 Jahre lang die größte politische Zeitung Deutschlands geleitet, hat Gelegenheit hinter die Coulissen zu sehen. Ich habe es aber aus Patriotismus vermieden, über irgendwelche Persönlichkeiten oder Thatsachen zu sprechen, die der gegnerischen Presse Stoff zu argem Scandal gegeben hätte. Ich habe daher das Vertrauen zu dem hohen Gerichtshof, daß er mir mildernde Umstände bewilligen und das Strafmaß so bemessen wird, daß es mir noch möglich ist, nach bestandener Strafe ein neues Leben zu beginnen. Ich bin bereits ein alter Mann, ich habe das 58. Lebensjahr überschritten, die von dem Herrn Oberstaatsanwalt beantragte Strafe wäre daher für mich gleich einer lebenslänglichen. Ich bin durch die lange Untersuchungshaft körperlich derartig heruntergekommen, daß ich 4 Jahre Zuchthaus nicht überleben würde.

Nach etwa einhalbstündiger Berathung des Gerichtshofes verkündet der Präsident, Landgerichtsdirektor Ried, folgendes Erkenntniß: Der Gerichtshof hat sich vollständig den Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalts angeschlossen. Der Gerichtshof hat in der Art des Ankaufs der „Deutschen Landwirthschafts-Zeitung" eine Unterschlagung nicht zu erblicken vermocht und daher den Angeklagten von der Anklage der Unterschlagung freigesprochen. Dagegen ist der Gerichtshof der Meinung, daß der Angeklagte einen Betrug im Sinne des Gesetzes begangen hat. Die „Kreuz-Ztg. war und ist noch heute, wie wir gehört haben, eine Aktien-Gesellschaft, sie ist also das Eigenthum der Gesammtheit der Aktionäre. Daß noch Aktien vorhanden sind, hat uns der hier als Zeuge vernommene Graf von Zinckenstein bekundet. Der Angeklagte hat jedenfalls den Rendanten Malisch durch falsche Vorspiegelungen in den Irrthum versetzt: das Kuratorium habe die höheren Papierpreise bewilligt. Dadurch hat der Angeklagte die Aktionäre der „Kreuzzeitung" in arger Weise geschädigt. Der Gerichtshof erblickt in dem Betrage und der Urkundenfälschung nur eine strafbare Handlung. Die Bestrafung mußte erfolgen auf Grund der §§ 267 und 268 Absatz 1 des Strafgesetzbuches. Der Gerichtshof ist ebenfalls der Meinung, daß der Angeklagte zum großen Theil seine Nothlage selbst verschuldet hat. Ein Mann, der mit einer solch großen Schuldenlast eine Stellung antritt, in der er 24,000 M. Jahresgehalt besieht, hätte alles thun müssen, um diese Schuld nach und nach abzutragen. Daran dachte er aber nicht im geringsten. Und als ihm im Jahre 1885 die Hälfte seines Jahresgehalts abgezogen wurde, erklärte er, er könne selbst mit dem doppelten nicht auskommen. Der Gerichtshof stimmt dem Herrn Oberstaatsanwalt zu, daß es nur wenige Menschen giebt, die ein Jahreseinkommen von 12,000 M. haben. Im übrigen ist der Gerichtshof der Meinung, wenn die konservative Partei vor die Wahl gestellt worden wäre, untergegangen oder von einem Verbrecher geführt zu werden, sie, wie das wohl alle Parteien, die auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung stehen, gethan hätten, ohne Bedenken das erstere gewählt haben würde. Ein ehrenvoller Untergang ist jedenfalls offenes Schande vorzuziehen. Der Angeklagte ist sowohl in der konservativen Partei als auch in der „Kreuzzeitung" viele Jahre fast der Alleinherrscher gewesen. Er hat blos großes Vertrauen schwer mißbraucht. Der Gerichtshof hat außerdem erwogen, daß der Angeklagte anfangs sich eine Einschränkung, ein Verhältniß unterbreitet, auf das ich nicht näher eingehen will, das aber ein schlechtes Licht auf ihn als Ehegatten wirft. Der Gerichtshof war daher nicht in der Lage, dem Angeklagten mildernde Umstände zuzubilligen. Bei der Strafzumessung ist erwogen worden das offene Geständniß und daß der Angeklagte es seiner Versicherung nach vermieden hat, Persönlichkeiten hier bloßzustellen. Andererseits ist die Schwere des Verbrechens und die Höhe der Summe erwogen und deshalb im Namen des Königs für Recht erkannt worden, daß der Angeklagte Freiherr von Hammerstein der schweren Urkundenfälschung und des Betruges, unter Ausschluß mildernder Umstände, schuldig **und demgemäß mit drei Jahren Zuchthaus, 1500 Mark Geldstrafe, eventl. noch 100 Tagen Zuchthaus zu bestrafen und ihm auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren abzuerkennen seien.** Soweit Freisprechung erfolgt, sind die Kosten der Staatskasse, soweit Verurtheilung eingetreten, dem Angeklagten aufzuerlegen. Ich will blos noch bemerken, daß der Gerichtshof den Freiherrn von Hammerstein nicht anders behandeln konnte als den ersten besten Steinklopfer. Vor dem Gesetze sind beide gleich. Der Angeklagten trifft noch ein höherer Vorwurf als den Steinklopfer, da dieser die höhere Bildung und bessere Erziehung vor jenem voraus hat und auch besser wie dieser wissen muß, was eine ehrlose Handlung ist.

Der Angeklagte, der furchtbar niedergeschlagen aussieht, bemerkt auf Befragen des Präsidenten, daß er sich die Erklärung, ob er Revision einlegen werde, vorbehalte. — Das Publikum verläßt in großer Erregung den Saal. Auf Anordnung des Präsidenten wird der Angeklagte erst nach Entfernung des Publikums abgeführt.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

New York, 22. April. [Telegr.] Rother Winterweizen 77¹/₄, Weizen April 73¹/₂, Mai 70⁵/₈, Juli 70⁵/₈, September 70³/₄. Mais April 56⁷/₈, Mai 55⁵/₈, Juli 56⁵/₈. Mehl 2,05. Getreidefracht 1¹/₄.

Chicago, 22. April. [Telegr.] Weizen April 62¹/₂, Mai 63, Mais April 29¹/₄.

* **Hamburg, 22. April.** ‖ Weizen loco fester, holsteinischer loco neuer 154—155. Roggen loco fester, hiesiger —,—, mecklenburgischer loco neuer 128—131, russischer loco ruhig, loco neuer 83—84. Hafer fester. Gerste fest.

* **Stettin, 22. April.** Weizen matter, loco neuer 153—156, per April-Mai 155,50, per Sept.-Okt. 153,50. Roggen loco flau, 116—119, per April-Mai 117,00, per Sept.-Okt. 122,00. Pomm. Hafer loco 113—117.

* **Wien, 22. April.** Weizen per Frühj. 6,91 Gd., 6,96 Br., per Mai-Juni 6,98 Gd., 7,00 Br., per Herbst 7,09 Gd., 7,11 Br. Roggen per Frühj. 6,63 Gd., 6,65 Br., per Mai-Juni 6,44 Gd., 6,46 Br., per Herbst 6,65 Gd., 6,67 Br. Hafer per Frühj. 6,70 Gd., 6,72 Br., per Mai-Juni 6,50 Gd., 6,52 Br., per Herbst 5,91 Gd., 5,93 Br.

* **Pest, 22. April.** Weizen loco ruhig, per Frühj. 6,58 Gd., 6,60 Br., per Mai-Juni 6,61 Gd., 6,63 Br., per Herbst 6,51 Gd., 6,52 Br. Roggen per Frühj. 6,40 Gd., 6,42 Br., per Herbst 5,62 Gd., 5,65 Br. Hafer per Frühj. 6,37 Gd., 6,39 Br., per Herbst 5,48 Gd., 5,50 Br.

* **London, 22. April.** (Schluss.) Weizen sehr still nur zu niedrigeren Preisen verkäuflich, englischer geschäftslos; Mehl flau; Gerste fest, aber ruhig. Hafer fest. Von schwimmendem Getreide Weizen geschäftslos, Gerste fest.

* **Amsterdam, 22. April.** Weizen auf Termine wenig verändert, do. per Mai 153. do. per Nov. 155. Roggen loco unverändert, do. auf Termine etwas niedriger, do. per Mai 99, do. per Juli 99, do. per Okt. 102.

Petroleum.

* **Stettin, 22. April.** Loco 9,85.

* **Hamburg, 22 April.** Petroleum loco behauptet, Standard white loco 5,60.

* **Bremen, 22. April.** (Börsen-Schluss-Bericht) Raffinirtes Petroleum. (Offiz. Notirung der Bremer Petroleum-Börse) Ruhig. Loco 5,60 Br. Russisches Petroleum. Loco 5,40 Br.

* **Antwerpen, 22 April.** (Schluss-Bericht.) Raffinirtes Type weiss loco 15¹/₄ bez. u. Br., per April 15¹/₄, Br., per Mai 15¹/₄, Br. Fest.

* **New York, 22. April.** Petroleum Stand white in New York 6,80, do. in Philadelphia 6,75, do. rohes (in Cases) 7,70 do Pipe line Certific. pr. 121,50 nominell.

Zucker.

* **Paris, 22. April.** (Schluss.) Rohzucker ruhig, 89% loco 32¹/₂—32³/₄. Weisser Zucker ruhig, Nr. 3, per 100 kg per April 33¹/₂, per Mai 33¹/₄, per Aug. 34¹/₂, per Jan. 32¹/₂.

* **London, 22. April.** 96% Javazucker 14 stetig, Rüben-Rohzucker loco 12¹¹/₁₆ stetig.

Zucker.

Rohzucker ruhig, 88% loco 32¹/₂—32¹/₄. Weisser Zucker ruhig, Nr. 3, per 100 kg per April 33¹/₂, per Mai 33¹/₄, per Aug. 34¹/₂, per Jan. 32¹/₂.

London, 22. April. 96% Javazucker 14 stetig, Rüben-Rohzucker loco 12¹¹/₁₆ stetig.

Wasserstände, († bedeutet über, — unter Null.)

Saale und Unstrut.

					Fall	Wuchs
Artern, Brückenpegel	21. April	+ 0,99	22. April	+ 0,96	3	—
Weissenfels, Oberpegel	»	+ 2,66	»	+ 2,64	2	—
do. Unterpegel	»	+ 1,22	»	+ 1,14	8	—
Trotha	22. April	+ 2,92	23. April	+ 2,86	6	—
Alsleben, Oberpegel	21. April	+ 2,67	22. April	+ 2,67	—	—
do. Unterpegel	»	+ 2,76	»	+ 2,79	—	3
Bernburg	»	+ 2,30	»	+ 2,36	—	6
Kalbe, Oberpegel	»	+ 1,92	»	+ 1,96	—	4
do. Unterpegel	»	+ 2,09	»	+ 2,12	—	4

Moldau. Iser. Eger. Elbe.

	April	Fall	Wuchs		April	Fall	Wuchs
Budweis	21. — 0,10	2	—	Torgau	22. + 2,00	12	—
Prag	» + 1,04	1	—	Wittenberg	» + 2,80	—	10
Jungbunzlau	» + 0,08	6	—	Rosslau	» + 2,33	10	—
Laun	» + 0,63	5	—	Barby	» + 2,98	7	—
Pardubitz	» + 0,47	—	1	Magdeburg	» + 2,52	8	—
Brandeis	» + 0,65	2	—	Tangermünde	» + 3,48	12	—
Melnick	» + 0,77	—	4	Wittenberge	» + 3,23	17	—
Leitmeritz	» + 0,60	—	4	Dömitz Peg.	21. + 2,90	5	—
Aussig	21. + 1,06	2	—	Lauenburg	22. + 2,92	4	—
Dresden	» — 0,23	—	1				

Aussig: Von den oberen Plätzen werden 24 cm Fall gemeldet.

Schiffsverkehr und Frachten.

Aussig, 22. April. Fracht nach Magdeburg 33 Pfg. das Doppelhektoliter. — Heutige Fahrtiefe 64¹/₂ Zoll österr. Maß.

Berliner Börse vom 22. April

(Ergänzung zu den Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 3, Lomb. 3¹/₂ u. 4
Amsterdam 3. Brüssel 2¹/₂.
Petersburg 5¹/₂. Wien 4.
London 2. Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Barmer Stadtanleihe	3¹/₂	102,00bz
Berliner Stadt Obl.	3¹/₂	102,00bz
do. do. 1892	3¹/₂	103,90bz
Magdeburger St.-Anl.	3¹/₂	102,50
do. do. neue	4	— —
Westpr. Prov.-Anl.	3¹/₂	102,60B
Bad. Staats-Eis.-Anl.	4	104,90G
Bairische Anleihe	4	105,00G
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	107,50B
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3¹/₂	140,50B
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	135,70B
Meininger 7 Fl.-Loose	—	23,20B
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	131,25bz

Ausländische Fonds.

Argent. Gold-Anl. 5%	—	59,75bzG
do. innere do. 4¹/₂%	—	50,60bzG
Barletta 100 Lire-Loose	—	28,70bz
Bukar. Stadt-Anl. 1888	5	109,20bzG
do. do. 1888	5	100,20bzG
Chilen. Gold-Anl. 1889	4¹/₂	92,25bzG
Egyptische priv. Anl.	3¹/₂	— —
do. do. do.	4	— —
Freiburg. 15 Fr.-Loose	—	29,50bz
Griech. Anl. 1881—84	—	— —
do. kons. Goldrente	—	27,90bz
do. Monopol-Anl.	—	— —
do. do. 1890	—	— —
Mailänd. 10 Lire-Loose	—	13,30bz
Mexikaner Anl. à 100.	6	95,80bz
do. à 20.	6	96,20B
Norweg. Staats-Anl. 86	3	98,90bzG
Oesterr. 1860er Loose.	5	152,10bz
Russ. Gold-R. 1884, 86	5	— —
Russ. Orient-Anl. II.	4	— —
do. do. III.	4	— —
do. Nicolai-Obligs.	5	— —
do. Boden-Credit	5	123,80G
do. do. gar.	4¹/₂	105,20B
Russ. Präm.-Anl. 1864	5	— —
do. do. 1866	5	169,90bz
Schwed. St.-Anl. 1886	3¹/₂	101,50bz
do. do. 1890	3¹/₂	101,60bzG
do. Hyp.-Pfdbr. 1879	4¹/₂	— —
do. do. 1878	4	105,80bzG
Spanische Exterieurs.	4	53,10G
Türkische Anleihe	1	— —
do. Administ.	5	94,20bz
do. 400 Frcs.-Loose	—	110,60bz
Ungarische Gold I.-A.	4¹/₂	103,75bzG

Industrie-Aktien.

A.-G. f. Anilinfabr.	12¹/₂	221,0 bzG
Admiralsgarten-Bad	4	83,10bzG
Anhalter Maschinen	0	9,75bzG
Annaburger Steingut	—	185,50bzG
Archimedes	4¹/₂	109,30bzG
Bauges. Berl. Charlbg.	7¹/₂	584,00bz
do. B.-Wilmersd. T.-G.	26	76,00 G
Bazar	10	— —
Braunschweiger Jute	12	173,10G
Berl-Anh. Maschinen	6	141,75bz
Berliner Bockbrauerei	8	197,00bzG
do Brauerei Königsl	6	150,50bzG
do. Union Brauerei	3¹/₂	142,40bz
Bresl. Eisenb. W.-Lokal	8¹/₂	92,30bzG
Breslauer Oelwerke.	3¹/₂	94,75B
Butzke, Metallindustr.	4	142,00bz
Charlottb. Wasserwerk	9	238,00bzG
Chem. Fabr. Schering	11	246,50G
Chem. Masch. Zimm.	3	125,00bzG
Dessauer Gas	10	205,50G
Egestorff-Salzwerke	8	147,60G
Elberfeld. Farbenfabr.	18	350,00bzG
Erdmannsdorf. Spinn.	0	91,75bz
Freund Maschinenfr.	13	248,25G
Harburg-Wien Gummi	22	338,90bz
Harkort St.-Pr. konv.	1¹/₂	116,50bzG
do. Brückenb. konv.	7¹/₂	128,00G
do. do. St.-Pr.	8¹/₂	146,75bzG
Hirschberger Leinen.	8	144,50bz
Keyling & Th. Eiseng.	5	122,75bzG
Kurfürstendamm-Ges.	—	93,20
La Veloce, Ital. D.	0	85,75bzG
Ludw. Löwe & Co.	20	347,50bzG
Mülzer Weberei	4¹/₂	94,00G
Magdeburger Baubank	0	73,00bzG
Magdeb. Pferdebahn	6	— —
Neuroder Kunstanstalt	5¹/₂	123,80bzG
Nordd. Eiswerke	11¹/₂	84,20G
Omnibus-Gesellschaft	12	263,25bzG
Oppeln. Portl.-Cem.	7¹/₂	135,00bzG
Passage	4	98,20bzG
Pferdebahn, Breslauer	8¹/₂	182,25B
Saline Salzungen	7	108,50G
Sangerhäuser Masch.	22¹/₂	318,90bzG
Schaffer u. Walcker	2	113,50bzG
Schlesische Cement	10¹/₂	182,75bzG
Schwartzkopff	13¹/₂	279,00bzG
Siemens Glas-Industr.	11	196,50G
Stettiner Cham. Didier	15	249,25bzG

Sudenburg Maschin.	10	203,50G
Thüringer Salinen	5¹/₂	85,75B
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	13	218,75bzG
Westf. Draht-Industrie	8	137,10bzG
do. Union konv.	1	— —
do. 6% St.-Pr.	7	150,00bzG
Wittener Guss	6¹/₂	148,75bzG
Wilhelmshütte	1¹/₂	66,00bzG
Zuckerfabr. Fraustadt	0	124,00bzG

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.

Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	— —
do. v. 1890	3¹/₂	— —
Ostpreuss. Südbahn	4	— —

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.

Breslau-Warschau	4	68,00bzG
Dortmund-Gronau-E.	4	152,10G
Marienb.-Mlawkaw.	5	124,50bzG
Ostpreuss. Südbahn	5	120,40bzG

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	52,30B
do. Mittelmeerb. stfr.	4	95,50bz
Lemberg-Czernowitz.	4	99,60B
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	94,60G
do. Ergänzungsn.	3	93,60G
do. do. Gold-Pr.	4	104,60bzB
Oesterr. Lokalbahn	4	102,30G
do. Nordwestbahn	5	111,40bzB
Südsächs. Bahn (Lomb.)	3	71,50B
do. Obligationen	5	110,30B
Ungar. Nordostbahn	5	— —
do. do. Gold-O.	4¹/₂	105,60bzG
do. Eisenb.-Silb.-A.	4¹/₂	102,20G
Ivangorod-Dombr. gar.	4¹/₂	— —
Kosl.-Woronesch Gold	4	101,40G
K.-Chark.-Asow (Obl.)	4	101,30G
Kursk-Kiew	4	102,50bz
Mosco-Kiew-Woron.	4	101,90bzB
Mosco-Kursk	4	98,00bz
Mosco-Rjasan	4	105,25bzG
Mosco-Smolensk	5	104,40bz
Rjäsan-Koslow	4	102,10bz
Rjaschk-Morczansk	5	— —
Rybinsk-Bologoye	5	102,00bzG
Russ. Südwestbahn	4	103,25bz
Transkaukasische	3	91,60bzG
Warschau-Wiener Ger	4	102,90bz
do. IX. Ser.	4	102,90bz
Wladikawkas Oblig.	4	102,00bzG
do. ukldb. b. 1906	4	103,90bzB
Manitoba rz. 1933	4¹/₂	102,00B
Northern Pac. Lb. 1921	6	112,10bzG
do. II. „ „ 1933	6	111,00G
do. III. rz. 1937	6	74,25bzG
do. „ „ 1938	5	50,00bzG
S. Louis u. S. Fr. rz. 193	6	107,50bzG
do. do. do.	5	95,10bzG
Central-Pacific	5	90,10bz

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	2¹/₂	87,90bz
Altenburg-Zeitz	10	— —
Buschtiehrader B.	10¹/₂	— —
Halberst.-Blankenb.	5¹/₂	128,75bz
Ital. Meridional-Eb.	6¹/₂	121,20bz
Jura-Simplon v. Westb.	4	105,75bzG
Ludwigshaf.-Bexbach	10	241,60bzG

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Aussig-Teplitz	5	— —
Böhmische Nordbahn	8	— —
do. Westbahn	8	— —
Galiz. (Karl-Ludw.-B.)	5	110,30bzG
Graz-Köflach	5	— —
Kaschau-Oderberg	4	— —
Kronpr. R. St. Sch.	4	103,20bz
Lemberg-Czernowitz	7¹/₂	— —
Oesterr. Nordwestb.	5¹/₂	130,25bz
do. B. Elbethalb.	5⅝	— —
Südösterreich (Lomb.)	4⅝	41,60bz
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	— —
Ivangor-Dombrowo	5	— —
Kursk-Kiew	9⅝	— —
Warschau-Terespol	5	— —
Warschau-Wien	19⅝	283,25bzB
Canada-Pacific	2¹/₂	58,30bz
Gotthardbahn	7¹/₂	163,60bz
Ital. Meridionaux	6⅝	121,20bz
do. Mittelmeerb. stfr.	5	91,30bz
Lüttich-Limburg	4⅝	41,10bzG
Luxemb. Pr. Hnr.	7¹/₂	76,50bz
Schweiz. Centralbahn	5¹/₂	134,90bz
do. Nordostbahn	6	134,00bzG
do. Unionbahn	4	91,25bz

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.

Anh.-Dessauer Pfdbr.	4	101,75bzG
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3¹/₂	155,00G
do. V. rz. 100	3¹/₂	100,25G
do. VII. unkb. b. 1903	4	104,40G
Deuts. Grundsch. Obl.	4	101,20bzG
do. do. V. VI.	4	105,30bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfddr.	4	101,60bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,50bzG
do. unkdb. bis 1900	4	103,50bzG
do. alte Ser. 1-45	3¹/₂	100,00bz
do. S. 46-105, uk. 1905	3¹/₂	101,25bz
Meininger Hyp.-Pfdb.	4	100,10G
do. ab 1. 1. 98 3¹/₂%	3	101,000
do. II. unkdb. bis 1900	4	103,70bzG
do.	3¹/₂	101,30bzG
do. Präm.-Pfdbr.	4	138,70B
Nordd. Gr.-Cred. Pfdb.	4	100,10bz
do. I. V. V. ukb. b. 1903	4	103,50G
Ostpreussische	3¹/₂	100,70bz
Pom. Hyp. III. IV. neue	4	100,00G
do V., VI. b. 1900 unk.	4	103,40bzG
do. VII. VIII. 1904 uk.	4	105,50bzG
Posensche	4	101,70G
Pr. Bod.-Cr.-Pfd. I. II. III	4	116,00G
do. III., V. u. VI. rz 100	5	109,50G
do. XIII. rz. 100	4	103,50bz
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 106	4	100,00bzG
do. do. 1900	4	103,70bzG
do. do.	3¹/₂	101,00bzG
Pr. Hp.-A.-B. VII-XII.	4	101,60bzG
do. do. XV-XVIII.	4	103,90bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G.-Cert.	4	100,20B
do. do. 1905	4	103,30G
do. do. Cert.	3¹/₂	100,00B
Pr. Pfdbr.-Bk. uk. 1905	3¹/₂	101,30G
do. do. Kleinb.	4	— —
Obl. unk. b. 1904	3¹/₂	102,00G
Sächsische	4	— —
do.	3¹/₂	101,50bzB
Westpr. Ritt. I. II.	4	100,40G
Pommersche	4	105,60bz
Posensche	4	105,60bz
Preussische	4	105,50bz
Sächsische	4	105,30G
Schlesische	4	105,20G

Bergwerks u. Hütten-Ges.

Aplerbeck	0	140,00G
Arenberger Bergwerk	35	625,00bzB
Baroper Walzwerk	0	74,50B
Berzelius	5	125,75bz
Bismarckhütte	8	210,60bzG
Bonifacius Bergwerk	0	111,40bz
Concordia Bergwerk	7¹/₂	159,50bzG
Consolidat. Bergw.-G.	8	211,50bzG
Consol. Marie	0	61,50bzG
Duxer Kohlen kon.	12	173,00bzG
Eschweiler Bergwerk	3	161,25bzG
Gelsenkirch. Gusstahl	2	103,40bz
Georg-Marien-St.-A.	0	31,70bzB
do. St.-Pr	4	109,90bz
Harzer Eisenw konv.	0	39,2 bz
do do St.-Pr	0	46,00bz

Leipziger Börse, 22. April.

Zt.	M.		Zt.	M.	
3 Sächs. Rent.-Anl	4444	99,00B	4 Mansf. Gew. 1882	500	103 00B
3 do	1000	99,00B	4¹/₂ do. 1879		103,00B
3 do.	500	99,00G	4 do. Em. 1875		103,00B
	Thlr.		4 Lpz. Stadtobl. 1889		105,40G
3⁰/₂ Staatsanl. 1855	100	99,55B	4 do. do. 1876		105,00G
3¹/₂ do. 67 kv. 4⁹/₁₀	500	103,00G	3¹/₂ Altb. Landoblig.	1000	103,40G
3¹/₂ Landrentenbr.	500	101,000	3¹/₂ do. do.	5000	103,60G

Div. Eisenb.-Stamm-Akt.

15	Aussig-Tepl. 500 fl	349,00G
8	Böhm. Nordbahn	180,50G
11.14	Buschtiehrad. Lit. A.	282,00G
10⅜	do do B	272,50G
10 fl.	Galiz. K.-Ludw.-B.	110,60G
5	Graz-Köflach.	137,00G
2	Mari-burg-Mlawka	92,00G

Div. Eisenb.-St.-P.-Akt.

5	Dux-Bodenb. Lit. A.	— —
5	do. do B.	— —
5	Marienburg-Mlawka	124,00B

Div. Bank- u. Kredit-Akt.

11	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	211,75bzG
8	Dresdener Bank	155,00G
6	Gothaer Privatb.	120,50G
7¹/₂	Leipziger Bank	1 8,40bzG
4⅜	Sächs. Bank	122,75B
5	Zwickauer	106,00B

Div. Ind.-Aktien, Pr. und Stamm-Prior.

3	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmerm.)	124,00G
10	Crölw. Papierfabr.	21⁸,50G
—	4⅝ do. Schldvschr	103,00B
2	Dörnteweitz-Rattm.	8⁰,00G
2	D. W. M. (Sondermn. & Stier) Verz.-A.	89,00G
4¹/₂	Geraer Jutesp. u. W.	102,0 B
5	Germania (Schw. & Sohn)	160,25bz
0	Hallesche Str.-B.	90,00G
4¹/₂	Kette Elbs.-G.-Akt.	80,00B
1	Körbisd. Zuckerfb.	121,00G
4	Hugo Bergwerk	— —
8	Inowrazl., Steinsalzb.	158,00bz
8	Kattowitzer	155,75bzB
0	Königin-Marienhütte	64,00bzG
5	König Wilhelm konv.	134,50bz
10	do. St. Pr.	205,50bz
5¹/₂	Leopoldsgr. Edderitz	106,75bzG
5	Luise Tiefbau konv.	61,00bzB
0	do. St.-Pr.	95,60bzG
13¹/₂	Magdeburg. Bergwerk	333,50G
2¹/₂	Marienhütte Kotzenau	78,00bzG
0	Menden & Schwerte kv.	51,75G
0	do. St.-Pr.	81,50bzG
10	Rheinische Stahl Lit C.	192,50bzG
12	Schlesisch. Zinkhütten	200,50G
3¹/₂	Stadtberger Hütte	109,10G
4	Wurm-Revier	100,00bzG

Oblig. v. Industr.- u. Bergw.-Ges.

4	Allg. Elektr.-Gesellsch.	103,25bzB
4	Aschersleb. Kaliwerke	— —
4	Bochumer Gusstahl	— —
4	Dessauer Gas	— —
5	Dortmunder Union	110,80bz
3¹/₂	Gr. Berl. Pferdeb. I. u. II.	100,30bzB
4	Hamb. Packetfahrt	— —
4¹/₂	Laurahütte	98,000
6	Naphta-Obligationen	— —
4	Norddeutscher Lloyd	101,75bzB
6	Oberschl. Eisen-Ind.	100,20B
4	v. Tiele-Winkler	— —
5	Zoologischer Garten	— —

Bank-Aktien.

5¹/₂	Bank d. Berl. Kassenv.	127,60G
7¹/₂	Berg.-Märk. B. i. Elbf.	— —
7	Berliner Bank	115,20bzG
6	Börsen-Handelsverein	114,000
5	Cob. Goth. Kredit-Ges.	100,00bz
4	Cöln W. u. Komm.	105